

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.06.2026

**Ökologische öffentliche Beschaffung in der Freien Hansestadt Bremen –
Aktualisierung der Umwelt- und Energieeffizienzanforderungen an Produkte
und Dienstleistungen**

A. Problem

Der Senat setzt sich seit mehr als fünfzehn Jahren für eine sozial-verantwortliche und ökologisch nachhaltige öffentliche Beschaffung in der Freien Hansestadt Bremen (FHB) ein. Um der gesetzlichen Vorgabe zur Berücksichtigung der umweltverträglichen Beschaffung im § 19 des Tariftreue- und Vergabegesetzes nachzukommen, legt die „Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch)“ mit der Anlage 2 „Umwelt- und Energieeffizienzanforderungen an Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche“ konkrete Mindeststandards fest. Diese wurde zuletzt im Jahr 2019 grundlegend überarbeitet. Seitdem sind neue bundesgesetzliche Vorgaben und EU-Verordnungen zur Beschaffung in Kraft getreten und der Senat sieht im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038 die stärkere Verankerung von Energieeffizienz, Klima- und Umweltschutz bei der Beschaffung vor:

- Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz des Bundes verpflichtet die Länder ab dem 01.01.2026 bei der Beschaffung neuer PKW und leichter Nutzfahrzeuge in der öffentlichen Auftragsvergabe eine Quote von 38,5% sauberer Fahrzeuge einzuhalten (0 g CO₂/km). Bei der Neubeschaffung schwerer Nutzfahrzeuge muss eine Quote von mindestens 15% und bei der Neubeschaffung von Bussen eine Quote von mindestens 65% eingehalten werden.
- Die EU-Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 legt für die Vergabe öffentlicher Aufträge Ökodesign-Kriterien für Produktgruppen fest, um die Beschaffung nachhaltigerer Produkte zu stärken.
- Das Bremische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 125), zuletzt § 20 neu gefasst durch Gesetz vom 13. März 2024 (BremGBl. S. 126, 138), verpflichtet die öffentliche Hand in § 2 (2), „ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere, wenn sie schadstoffhaltig sind, möglichst vermieden wird. Langlebigen, reparaturfreundlichen, wiederverwendbaren und wieder verwertbaren Erzeugnissen, bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt oder die aus Abfall hergestellt wurden, ist der Vorzug zu geben.“

- Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 124), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), betont die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für den Klimaschutz: Für die Erfüllung der Klimaschutzziele von §§ 1 und 2 des BremKEG ist laut §§ 7 und 9 des BremKEG eine klimagerechte öffentliche Verwaltung von zentraler Bedeutung.
- Die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen sieht im Aktionsplan Klimaschutz mit der Maßnahme „Öffentliche Beschaffung landesweit klimafreundlich ausrichten“ (L-KE 182) die Überarbeitung und verbindliche Verankerung von Vorgaben zur klimafreundlichen, abfallvermeidenden und zirkulären Beschaffung vor.
- Zudem sieht der Aktionsplan Klimaschutz in der Maßnahme „Nachhaltige Transformation des Ernährungssystems“ (L-KE-175) vor, dass pilothafte Vorhaben aus zentralen Säulen der Ernährungsstrategie, wie die Vergabe, gefördert werden.

Diese Rahmenbedingungen und Zielsetzungen erfordern eine Aktualisierung und Überarbeitung der Mindestanforderungen an die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen.

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund legt der Senat eine Überarbeitung und Aktualisierung der Anlage 2 der „Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch)“ vor. Diese sieht zum einen die Anpassung gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und zum anderen die Umsetzung der beschaffungsbezogenen Maßnahmen des Aktionsplan Klimaschutz vor. Zudem wird die Anlage 2 der VVBesch in diesem Zuge mit Blick auf die Entwicklungen bei Produkten und Umweltsiegeln aktualisiert und inhaltlich gestrafft. Die wesentlichen Anpassungen in Kürze:

Ergänzung von Anforderungen an folgende, bisher noch nicht in der Anlage 2 berücksichtigte Produktgruppen:

- Arbeitskleidung auf Basis von Zellulose
- Feuerlöscher
- Gartengeräte
- Hygieneartikel
- Kraftfahrzeugzubehör
- Schmutzfangmatten
- Streumittel
- Tonerkartuschen und Tintenpatronen
- Veranstaltungscatering

Zur Einhaltung der geforderten Mindeststandards dienen folgende Umweltsiegel bei ausgewählten Produktgruppen neu als Standard bzw. als Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen:

- EPEAT IEEE bei Informations- und Kommunikationstechnik-Produkten (Typ-1-Umweltzeichen) ergänzt
- EU-Umweltzeichen bei verschiedenen Produktgruppen ergänzt (Typ-1-Umweltzeichen)
- Nordic Swan bei verschiedenen Produktgruppen ergänzt (Typ-1-Umweltzeichen)
- Recycled Claim Standard (RCS) für den Produktbereich Textilien ergänzt
- Naturleder IVN zertifiziert für Lederprodukte ergänzt

Sowohl bei bereits vorhandenen als auch bei neu aufgelisteten Produktgruppen und Dienstleistungen wurden die aufgeführten Umweltsiegel sowie allgemeine ökologische Anforderungen und Kriterien des zirkulären Wirtschaftens ergänzt. Beispiele hierfür sind:

- Hinweis auf die Möglichkeit, wiederaufbereitete und refurbished bzw. general-überholte Produkte zu beschaffen bei den Produktgruppen Büroeinrichtung, Bürogeräte, Bürotechnik, Haushaltsgeräte, Holzartikel, Informations- und Kommunikationstechnik, KFZ, Multimediatechnik, Reinigungsmaschinen, Schulmöbel, Sportartikel, Spülmaschinen, Telefone.
- Recycling, Rücknahmesysteme, Biodiversität und Klimaschutz, Verzicht auf PFAS/Ewigkeitschemikalien.

Das am 15. Juni 2021 in Kraft getretene Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz des Bundes wurde als neue gesetzliche Vorgabe bei der Produktgruppe KFZ ergänzt.

Zur Erfüllung des Ziels der klimafreundlichen Beschaffung und nachhaltigen Transformation des Ernährungssystems (Maßnahmen L-KE-182 und L-KE-175 im Aktionsplan Klimaschutz) sieht die Anlage 2 für den Bereich Veranstaltungscatering insbesondere die folgenden Anforderungen vor:

- Bioanteil von mindestens 50% bei pflanzlichen Lebensmitteln und von 100% bei tierisch erzeugten Lebensmitteln
- Anteil vegetarisch/veganer Speiseoptionen von mindestens 50%
- Saisonalität
- Transport von Speisen und Getränken in Mehrwegverpackungen und Mehrwegverpackungen zur Mitnahme von Speiseresten

Ausblick: Angesichts der derzeitigen sowie der weiter avisierten regulatorischen Verfahren auf Bundesebene im Bereich des Vergaberechts, die eine Vielzahl von Regelwerken betreffen, die (auch) für nationale Vergabeverfahren unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte gelten, wird in der Folge auch das Vergaberecht des Landes Bremen anzupassen sein. 2026 wird senatsseitig daher geprüft werden, ob und inwieweit auf Landesebene eine Neuausrichtung der VVBesch in Betracht kommt.

C. Alternativen

Die Alternative wäre die Beibehaltung der bisherigen Vorgaben der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift Beschaffung. Diese Alternative wird nicht empfohlen, da neue bundesgesetzliche Vorgaben und EU-Verordnungen zur Beschaffung sowie die beschaffungsbezogenen Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz umzusetzen sind.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen: Mit dem Lösungsvorschlag sind keine direkten finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Bei höheren Nachhaltigkeitsanforderungen besteht jedoch die Möglichkeit, dass unverhältnismäßig höhere Kosten in der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen entstehen. Die Anlage 2 hat hier eine Regelung getroffen, in der bei begründeten Ausnahmefällen auch eine Abweichung möglich ist, wenn der Preis im Verhältnis zum Nutzen oder zu vergleichbaren Produkten nicht mehr wirtschaftlich und sparsam ist. Gleichzeitig legt die Anlage 2 fest, dass Suffizienz der zentrale Leitgedanke der nachhaltigen Beschaffung ist. Vor der Einleitung eines Beschaffungsverfahrens ist daher zu prüfen, ob die Beschaffung tatsächlich notwendig ist oder ob der Produktnutzen auch anderweitig erfüllt werden kann. Das ist sowohl die nachhaltigste als auch die wirtschaftlichste Lösung.

Genderprüfung: Es sind keine geschlechterspezifischen Auswirkungen bekannt.

Klimacheck: Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen in einer unbestimmten Höhe. Die genauen Einsparungen lassen sich aufgrund des großen Spektrums an Produktgruppen und Dienstleistungen nicht beziffern.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Justiz und Verfassung, dem Senator für Kinder und Bildung, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Senator für Kultur, dem Senator für Finanzen, dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 12.06.2026 die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeine Bremen (VVBesch) und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.